

I.35 Verfahren zur Wahl eines Mitglieds des BDKJ-Bundesvorstands mit Dienstsitz in Berlin

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung vom 25. bis 28. April 2002

1. Für die Wahl des Bundesvorstands bei der BDKJ-Hauptversammlung 2003 wird in Anwendung von § 35 (2) ergänzt: Das Amt des / der BDKJ-Bundesvorsitzenden, das auf Grund der Vorgabe des BDKJ-Bundesstelle e.V. hauptamtlich zu besetzen ist, wird ausgeschrieben mit dem Vermerk, dass der Dienstsitz dieses Bundesvorstandsmitglieds Berlin ist.
2. Es wird dabei davon ausgegangen, dass sowohl der BDKJ-Bundespräses als auch der / die ehrenamtliche BDKJ-Bundesvorsitzende den (Dienst)sitz in Düsseldorf haben.
3. Die Stelle der / des Bundesvorsitzenden mit dem Dienstsitz Berlin kann nur für Frauen ausgeschrieben werden.
Wird bei der BDKJ-Hauptversammlung 2002 eine Frau auf die dort zu besetzende Stelle einer Bundesvorsitzenden gewählt oder sollte diese Stelle nicht besetzt werden, wird die Stelle des / der BDKJ-Bundesvorsitzenden mit dem Dienstsitz Berlin zur Wahl bei der BDKJ-Hauptversammlung 2003 auf das Geschlecht hin offen ausgeschrieben.
4. Der BDKJ-Bundesstelle e.V. ist über diese Entscheidung zu informieren.
5. Bei der BDKJ-Hauptversammlung 2003 erfolgt zunächst die Wahl zur Stelle des / der BDKJ-Bundesvorsitzenden mit dem Dienstsitz Berlin. Danach werden die übrigen Mitglieder des BDKJ-Bundesvorstandes gewählt.